

Recht und Rechtsprechung im ehemaligen Reichstal Harmersbach

Karl-August Lehmann

Manche Behauptungen lassen sich einfach nicht auslöschen. Sie halten sich hartnäckig, trotz wiederholter gegenteiliger Belege und Beweisführung. Eine dieser unhaltbaren Aussagen ist die Erfindung vom „freien Reichstal Harmersbach“. Der Heimatschriftsteller Heinrich Hansjakob hat diese Mär in die Welt gesetzt, genauso wie die widersprüchliche Formulierung einer „Bauernrepublik“, die angeblich bis 1802 das Leben der Harmersbacher Bevölkerung regelte. Nichts von alledem lässt sich bei genauerer Betrachtung halten. Weder war das Reichstal frei noch war es eine Bauernrepublik.¹ Die Anwendung des Rechts verbietet geradezu eine Übertragung dieser Begriffe auf das Reichstal Harmersbach.

Verschlungene Rechtsprechung

Die Zuständigkeit bei der Rechtsprechung war lange Zeit umstritten. Dazu haben nicht nur die hin und wieder wechselnden Besitzverhältnisse fremder Herrschaften über das Tal Harmersbach beigetragen, sondern auch die lückenhafte Dokumentation, bedingt durch Kriegswirren und Naturkatastrophen, die immer wieder Urkunden und Schriftstücke vernichtet hatten. So musste oft genug bei Rekapitulation der Kompetenzen auf Kopialbücher zurückgegriffen werden. Oder man bemühte, um die Verantwortlichkeit der Talobrigkeit zu unterstreichen, Formulierungen wie *seit ohnfürdenklichen zeiten* oder *nach altem brauch und herkommen*, um vermeintliche oder tatsächliche Rechte für sich zu beanspruchen.²

Als vermutliche Gründung des Klosters Gengenbach, dem Papst Innozenz II. in einer Urkunde vom 28.2.1139 das Tal Harmersbach als Besitz zusprach, hatte der jeweilige Abt ursprünglich in diesem Territorium neben umfassenden Ansprüchen auf Abgaben und Nutzungsrechten sowie der entscheidenden Mitsprache bei Ämterbesetzungen auch rechtliche Befugnisse, unter anderem das dreimal im Jahr abzuhaltende Freigericht.³

Mit der erstmaligen Verpfändung des Reichstals Harmersbach an die Herren von Fürstenberg (1330), dem Wechsel an den Straßburger Bischof (1363) sowie der Weitergabe des Tales

als „Afterpfandschaft“ an die in Straßburg ansässige Bürgerfamilie Bock von Böcklinsau (1401) hatte das Tal zumindest ab dem 14. Jahrhundert einen anderen Pfandherren als die Reichslandvogtei Ortenau mit den drei Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell.⁴ Diese separate Verpfändung und die weitere Familiengeschichte der Pfandnehmer brachte es mit sich, dass mitunter mehrere Nutzungsberechtigte um Einkünfte und Zuständigkeiten im Tal heftige Auseinandersetzungen führten.

Zwischenzeitlich hatte der Gengenbacher Abt Lambert von Brunn, der seinen Einfluss im Harmersbachtal bedroht sah, bei Kaiser Karl IV. eine Bestätigung der Privilegien der Ortenauer Reichsstädte erreicht. In dieser Urkunde vom 25.3.1366 wurde nicht nur das entscheidende Recht – ausschließliche Gerichtsbarkeit des Zwölferrates – bestätigt. Deziert schloss der Urkundentext auch das Tal Harmersbach in diese Privilegien mit ein, weil der Gengenbacher Abt durch die separate Verpfändung des Harmersbachtals hier wie auch in der Ortenau einen zu großen Einfluss der Pfandherren fürchtete.⁵

Verworrener hätte die Situation demnach kaum sein können. Das damalige Ringen der Stadt Straßburg und des dort ansässigen streitbaren Bischofs um größeren Einfluss in der Ortenau, der stets auf seine angestammten Rechte bedachte Gengenbacher Abt, das allmählich wachsende Selbstbewusstsein des Harmersbacher Vogtes und des Zwölferrates, dazu die Rivalitäten der durch Erbschaften und Verkauf aufgesplitterten Rechte und Zuständigkeiten der Pfandnehmer, die über das ganze Elsass verstreut waren, und das Fehlen einer notfalls eingreifenden und bei Rivalitäten schlichtenden Zentralgewalt – von geordneten und sicheren Rechtsverhältnissen, wie wir sie heute kennen, konnte keine Rede sein.

Weitere Ereignisse störten zudem in regelmäßigen Abständen zuvor mühsam gefestigte Rechtsansprüche. Der Bauernkrieg, die Reformation mit einer in der Pfarrei Harmersbach aufkommenden Wiedertäuferbewegung und vor allem der Dreißigjährige Krieg überließen der jeweils am sichersten auftretenden Person oder Institution die Rechtsprechung, entweder bis Gegenteiliges belegt wurde oder bis ein noch stärkerer Mitstreiter auftrat. Hier fiel, zum Verdruss aller, schließlich die benachbarte Reichsstadt Zell besonders auf, die nach der Ablösung der Pfandschaft 1689 für sich jegliche Verfügungsgewalt im Harmersbachtal reklamierte.⁶

Erst danach schien der Wirrwarr von Kompetenzen übersichtlicher zu werden. Während der Abt seine angestammten Rechte im Harmersbachtal bereits in der zweiten Hälfte des



„Bei Str. Gallen“:
Grenzsteine (wie hier
der „Gallus-Stein“)
markierten die
Harmersbacher
Gerichtshoheit.

17. Jahrhunderts nachhaltig hatte durchsetzen können, folgte ein langwieriger und kostspieliger Rechtsstreit mit der Stadt Zell um die Stellung des Reichstals Harmersbach, der mit einer umfassenden *Transaction*⁷ endete. Hierin wurde feierlich erklärt, dass Harmersbach *anjetzo, fürhin und zu ewigen Zeiten vor ein von ihnen independirendes unmittelbares Reichs-Thal* sei. Damit verfügte Harmersbach zwar unumstritten über die Gerichtshoheit, war aber trotz dieser Privilegien kein eigener Reichsstand.⁸

Der Zwölferrat als „Wahrer der Ordnung“

Bereits für das Jahr 1350 ist die Formulierung *Wir der Vogt und die Zwölfer des Alten Raths zu Harmerspach* belegt.⁹ Der Zwölferrat als Vertretung der Bürgerschaft war maßgeblich an der Selbstverwaltung des Tales beteiligt und beanspruchte im Laufe der Zeit nahezu für alle Bereiche ganz oder zumindest teilweise seine Zuständigkeit.

Dieser Aufgabenbereich schien auf den ersten Blick das Gremium schier zu erdrücken. Für den Alltag erneuerte und ergänzte der Rat immer wieder die Dorfordnung, die vor allem bestimmte Verhaltensregeln und Pflichten der Einwohner enthielt. Dann war er für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verantwortlich. Er zog die Steuern ein, formulierte Zunftordnungen, benannte Nutzungsberechtigte für die Allmende und legte Marktregularien fest.

Er kontrollierte Jagd und Waldnutzung, Weiderechte und Floßbetrieb, teilte Holz zu, bestimmte die Nutzung des Wassers, ließ Grenzsteine setzen, schlichtete Streit bei Überfahrrechten, erließ Bauvorschriften und schritt ein als „Gesundheitspolizei“. Er setzte bei Hofübergaben und Leibgedingrechten Protokolle auf, verfügte Zwangsversteigerungen („Vergantungen“) und bestellte für Waisen, Unmündige und Hilfsbedürftige einen Vormund. Bis in den privaten Bereich hinein erteilte der Rat Genehmigungen und sprach Verbote aus. Zusätzlich verfügte der Rat mit der Vollmacht, Auswärtige oder Fremde im Tal aufzunehmen, abzulehnen oder auszuweisen, über ein wichtiges Kontroll- und Disziplinierungsinstrument.

Vogt und Zwölferrat waren somit für die gesamte Rechtspflege zuständig.¹⁰ Alle anstehenden Rechtsstreitigkeiten wurden vor dem Harmersbacher Gericht verhandelt. Als Appellationsinstanz konnte der Unterlegene oder Verurteilte das Kaiserliche Land- und Hofgericht zu Rottweil anrufen sowie beim Reichshofrat in Wien oder beim Reichskammergericht in Wetzlar Einspruch einlegen.

Das Aufgabenfeld war gleichermaßen kompliziert und umfangreich. Mancher Ratsherr schien überfordert, nicht zuletzt wegen mangelhafter Schulbildung, die oft nicht einmal ausreichende Kenntnisse beim Lesen und Schreiben vermittelte. So war es nur allzu verständlich, dass bei der Darlegung verschiedener Standpunkte hin und wieder *aus mangel der eloquenz ... ein langes ohngescheites und ohnverständliches geschwätz* herauskam.¹¹

Das Harmersbacher Gericht

Nach den überlieferten Harmersbacher Unterlagen, vor allem den Ratsprotokollen, lassen sich bei der Rechtsprechung drei Bereiche ausgliedern:

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Darunter fielen private Rechtsgeschäfte durch Beurkundung (Ehe- und Erbverträge, Pflugschafts- und Vormundschaftswesen, Grundstücksangelegenheiten, Kauf- und Verkaufsvorgänge).

2. Niedere Gerichtsbarkeit

Hier ging es um „causa minores“, also geringere Frevel oder Bußfälle.

3. Hohe Gerichtsbarkeit

Das „Malefizgericht“, auch Blut-, Hals- oder Banngericht genannt, verhandelte schwerere Delikte und Kapitalverbrechen, die auch mit Todesurteilen belegt wurden.

Die niedere und hohe Gerichtsbarkeit beschäftigte den Rat weit weniger als die freiwillige Gerichtsbarkeit. Es ging bei diesen Verhandlungen auch weit weniger spektakulär zu als gemeinhin angenommen. Die Ratsprotokolle geben doch insgesamt einen Eindruck über den damaligen Alltag.

Rechtsgrundlagen

Von Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, wie wir sie heute kennen, war man damals noch weit entfernt. Frauen wurden anders behandelt als Männer, Bürger anders als Hintersassen und Fremde bzw. Geduldete, Bauern anders als Handwerker. Die soziale Hierarchie war allenthalben sichtbar.

Die Rechtsprechung orientierte sich an Althergebrachtem oder an der Überlieferung des Gewohnheitsrechts. Römisches Recht, der „Schwabenspiegel“ oder auch die „Constitutio Criminalis Carolina“ haben ihre Einflüsse auf Rechtsprechung und den Ablauf von Prozessen hinterlassen. Hinweise ergeben sich auch aus den überlieferten Weistümern, in denen Rechte und Pflichten für die Herrschenden wie für die Untertanen festgehalten waren. Auf ihnen bauten die späteren Dorfordnungen auf.¹² Insgesamt ist aber ein großer Interpretationsspielraum, je nach Person und Zeit und Handlung, zu beobachten.

Überwiegend war die Rechtsauffassung lange Zeit theologisch geprägt. Es galt in allen Bereichen die von Gott gegebene Ordnung, geprägt und äußerlich sichtbar durch Herrschaftsan-

sprüche und die Ständegesellschaft. So war die Rechtsungleichheit entsprechend begründet, gleichzeitig der Maßstab für Gut und Böse vorgegeben.

Niedere Gerichtsbarkeit

Die Verhandlungen und Urteile spiegeln die Zustände in der Talgesellschaft wider. Es galt als Bürgerpflicht, Verstöße gegen Sitte, Ordnung und überliefertes Herkommen anzuzeigen. Da war die Grenze zwischen Pflichterfüllung und Denunziantentum nur schwer zu ziehen.

Glücksspiel, kleinere Betrügereien und Unehrllichkeiten, wie z. B. Zechprellerei und Zehrschulden, waren dem Rat ein Dorn im Auge, weil dadurch natürlich der Völlerei und Trunksucht Vorschub geleistet wurde und der eine oder andere seinen alltäglichen Pflichten, beispielsweise dem Streifen- und Wachdienst oder auch dem „Stürmen“, nicht pünktlich nachkam. Außerdem förderte der Alkohol die Streitsucht. *Schlag-, schelt- oder rupfhendel*, vor allem in den Gaststätten und an Markttagen, liefen nicht immer glimpflich ab. Da setzte es *ohrkappen*, wobei mitunter die Wucht des Schlages so groß war, *dass er zu Boden gesessen*.

Keineswegs wählerisch waren die Harmersbacher bei der Verwendung von Schimpfwörtern. Bezeichnungen wie *Schelm, Dieb, Spitzbub (spitzig lederle), Betrüger, Bestie, Canaille, Dickwanst, Scheißkerl, Alte Truttel, Tölpel, Flegel, Sausack, Hundsfott, Kuh, Hummel, Mauch, Großgockel, hoffärtiges pfäule, Krautgarthkrotten, güftige schlang* oder *grocodil* waren dem Rat immerhin eine Geldstrafe wert.

Hohe Gerichtsbarkeit

Wer wegen Fluchen angezeigt wurde, verfiel mitunter, je nach Heftigkeit, der höheren Gerichtsbarkeit. Es war bei Strafe verboten, *bey denen H. sacramenten, tauff, blueth, Wunden, Marter, Creutz, leyden Christi, donner und hagel und anderen sündhaften schwüren* zu fluchen. Dass diese Hinweise zu Beginn der Dorfordnung standen, zeigt auch die Bedeutung dieses Verbotes und damit den Stellenwert der Religion. Ein besonders verwerflicher Fluch, gleich eingebunden in massive Beleidigungen, galt zuvorderst dem Vogt als Vorsitzenden des Gerichts: ... *dass dich der dunter und hagel 99 klafter tief unter die höll nunder erschlag ... (Vogt und Rat, der Verf.) meinen, sie seyen gottgleich, sie haben englischen verstand, aber im arsch seyen die kuehe fett, es*



seyen halt alle herren schelm und dieb und hundsfüter ... ihre kinder wähen ebenso treckig gemacht alß ander kinder.

Wie in diesem Bereich war auch bei anderen Vergehen die Grenze zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit äußerst schwer zu ziehen, sie wurde recht willkürlich vom Rat festgelegt.

Geurteilt wurde über schwere Beleidigungen, schwere Körperverletzungen, erhebliche Sachbeschädigungen, Eigentumsdelikte wie Einbruch und Diebstahl oder Raub sowie unsittlichen Umgang. Zu den schweren Beleidigungen zählten ehrverletzende Bezeichnungen wie *pfaffenhure*, *hurenfiehrer*, *Probstcrott von allerheiligen*, *sacramentshund*, *sacramentslump* oder auch Hexe und Hexenmeister.

Schwere Körperverletzungen belegen die Rohheit mancher damaliger Zeitgenossen und so schienen harte Strafen durchaus angebracht. *Ein Tritt mit dem Schu ins angesicht* kam beim Spielen vor, ein *anckhenmesser* oder eine *haue* wurden beim Streit zweckentfremdet. Streitbare Frauen schnitten sich gegenseitig die Haare ab oder stießen die Kontrahentin in den Bach.

Welche Folgen Streitigkeiten haben konnten, zeigen die Verletzungen: Ein Daumen halb abgerissen, *ein großes loch neben der schläp* oder *einen tödtlichen tritt empfangen*, an dem der Betroffene fünf Tage später starb. Selbst bei „Züchtigungen“

Im Generallandesarchiv sind die Pettschafte aufbewahrt, mit denen Vogt und Gericht zu Harmersbach Urkunden und Urteile siegelten.

(Umschrift links: SIGILL DES REICHSTAL HARMERSBACH 1698,

Umschrift rechts: GERICHT S.D. REICHSTAL HARMERSBACH)

der Kinder gab es Verfehlungen: *halb todt aufgefunden, blut aus Nase und mund gelauffen*.¹³

Eigentumsdelikte fanden vor Gericht keine Gnade, mochte der Wert der gestohlenen Ware auch noch so geringfügig sein. Mit Nachsicht konnten weder Dieb noch Hehler rechnen.

Die Ratsprotokolle weisen die Obrigkeit vor allem aber als Sittenwächter und obersten Hüter der Moral aus. Dennoch hielten selbst harte Strafen manche Harmersbacher nicht davon ab, *sich fleischlich zu vermischen* oder *fleischlich zu verfehlen*. Jede Frau, die sich mit einem Mann abgab, egal aus welchen Gründen, musste sich den Vorhalt der Hurerei gefallen lassen, auch bei Vergewaltigung. Die strengen moralischen Maßstäbe galten allerdings für Männer und Frauen unterschiedlich, bei entsprechenden Verfehlungen der Ratsherren legte man zudem andere Maßstäbe an.

Keinerlei Nachsicht ließ man walten bei Übergriffen auf Minderjährige (nicht selten verging sich der Stiefvater an seinen Stiefkindern), Fällen von Inzest, Sodomie oder Homosexualität. Hier war in aller Regel die Todesstrafe fällig.

Strafen

Strafen dienten in früheren Zeiten vor allem der Abschreckung, die mitunter durch öffentliche Bloßstellung und Brandmarkung des Täters verstärkt wurde. Am häufigsten verhängte das Gericht Geldbußen, deren Höhe sich nach dem Vergehen richtete. Hier reichte das Strafmaß von einem Wochenverdienst bis zu einem Jahreseinkommen. Hatte der Delinquent Flüche oder böse Verwünschungen ausgestoßen, verhängte der Rat zusätzlich Kirchenstrafen. Wachs oder Öl flossen somit der Pfarrkirche zu. Am höchsten fielen Geldbußen bei Verstößen gegen das 6. Gebot aus.

Hin und wieder wurden dazu Gefängnisstrafen verhängt. Sie erstreckten sich von einer Nacht bis über mehrere Tage im Ortsarrest: ... *in den thurn schlupfen* ... bei Wasser und Brot. Wer des vorehelichen Geschlechtsverkehrs überführt war, büßte am Sonntagmorgen *ihme zum Spott und anderen zum Exempel öffentlich fürgestellt worden* ... (vor der Kirche) ... *im spanischen mantel und Kragen*, auch *geigenstraf* genannt. Die Verurteilten trugen dabei eine Kerze oder Rute in der Hand, um den Hals ein Schild mit dem Hinweis auf ihr Vergehen. Maria Feistin musste, von einem Soldaten geschwängert, *zween sonntage nacheinander mit einer in der handt haltenden Kerze wehrenden gottesdienst hindurch vor unserer liebfrauen altar knien und dann darauf jedesmahl in die geigen gestellt werden*.

Die öffentlich vollzogene Prügelstrafe diente demselben Zweck. Zwanzig bis 50 Rutenschläge, je nach Vergehen, hatte der „Stockknecht“, meist in Personalunion mit dem Ratsboten, zu verabreichen, mitunter auch in Raten: ... *durch den ratsbotten 6 tage nacheinander mit den ruten am hintern gefizet.*

Als Strafverschärfung sprach der Rat die Aberkennung des Bürgerrechts aus oder verwies die Verurteilten aus dem Tal oder gar dem ganzen Schwäbischen Kreis, wobei diese Ausweisung auf Zeit oder lebenslänglich (*ad dies vitae*) galt. Mitunter ächtete der „Nachrichter“ den Verurteilten mit einem Brandzeichen.¹⁴

Zur sicheren Verwahrung bei längeren Haftstrafen übergab die Harmersbacher Gerichtsbarkeit Straftäter nach Kehl ins *schellenwerk* oder in die *gränzfeste* nach Ungarn. Ähnlich hart traf es junge Männer, die nach der Verhandlung ans Militär überstellt oder lebenslänglich auf Galeeren deportiert wurden.¹⁵

Das Strafmaß fiel sehr willkürlich aus, je nach sozialer Stellung. Frauen wurden für außerehelichen Geschlechtsverkehr möglicherweise aus dem Tal gewiesen, Männer jedoch nicht. Öffentliche Strafen konnten unterbleiben, wenn jemand sich besonders ruchlos verhalten hatte und man angeblich so verhindern wollte, dass das lasterhafte Verhalten überall bekannt werden und so zur Nachahmung auffordern könnte. Die ganze Willkür zeigt sich in einem Urteil gegen eine Frau, die einen Mann *mit einem halbmäßlein* geschlagen hat. Die geringe Geldstrafe mag angemessen gewesen sein. Der Rat verhängte gleichzeitig eine weitere Geldstrafe: *der beckh aber, weilen er sich von Ihro schlagen lassen und sich nicht gewehret.*

Je nach Vergehen sprach das Gericht Auflagen aus: Ausgangs- oder Alkoholverbot, Abbitte oder Entschuldigung, Schadensersatz oder Schmerzensgeld, Erstattung von Arztrechnungen oder gar Unterhaltszahlungen.

Todesstrafe

Für die Harmersbacher Halsgerichtsbarkeit stand als weithin sichtbares Zeichen der Galgen nahe der Grenze zwischen dem Kirchspiel Harmersbach und Zell a.H.¹⁶ Hierher traten die armen Sünder ihren letzten Gang an, bewacht von Harmersbacher Bürgern oder Kontingentsoldaten, getröstet vom Pfarrer und begafft vom schaulustigen Volk.

In Überlieferungen führte das Reichstal immer wieder die Formulierung *aigen stockh und galgen*¹⁷ an, als Beleg dafür, dass es alle körperlichen Strafen verhängen durfte.

Allerdings galten hier entscheidende Einschränkungen. Die ersten Todesurteile sind aus der Zeit der Pfandschaft überliefert. Damals haben wohl ausschließlich die Pfandherren die Entscheidung über ein Todesurteil getroffen. Nach der Ablösung der Pfandschaft (1689) musste bei den Verhandlungen ein Rechtskonsulent anwesend sein oder ein Rechtsgutachten auf jeden Fall das Urteil überprüfen.

Vollstreckt wurden die Urteile durch das Schwert, den Strang oder das Feuer. Während letzteres meist den Hexen und Hexenmeistern drohte, galt das Hängen als schimpflichste Art zu sterben. Der Leichnam blieb zur Abschreckung hängen, als Fraß für die Raben, bis man letztlich herabgefallene verwesende Teile neben der Richtstätte verscharrte.

Einen eigenen Scharfrichter hielten die Harmersbacher nicht. Henker galt als „unehrlicher Beruf“, so holte man jeweils den Gengenbacher Henker, der dafür aus der Harmersbacher Kasse ein *wartgeld* bezog.

Todesurteile wurden ausgesprochen bei Kirchendiebstahl, schwerem Raub, Sodomie, Mord, Totschlag, Landfriedensbruch und Hexerei. In schweren Fällen kombinierte der Rat körperliche Strafen. 1724 sollte einem Kirchendieb aus Gutach, der in die Wallfahrtskirche eingebrochen war, zuerst die Hand abgehackt, dann sollte er bei lebendigem Leib verbrannt werden. Das Bitten um Gnade hatte zumindest teilweise Erfolg. Die Richter befürchteten, er könnte nach Abschlagen der Hand verbluten. Also entschied man, darauf zu verzichten und als zusätzlichen Gnadenerweis sollte *er an der Säule auf dem Scheiterhaufen stranguliert werden*, bevor das Feuer entzündet wurde.¹⁸

Auch die Wahl, statt des Strangs die Hinrichtung durch das Schwert anzuordnen, musste nicht immer ein Gnadenerweis sein. Joseph Jäger, genannt „Brendener Sepp“, ist solches widerfahren. Wegen seines Alters – er war gerade 21 Lenze jung – entschied die prüfende Instanz an der Tübinger Universität, das Todesurteil nicht durch den Strang zu vollziehen, obwohl er einiges auf dem Kerbholz hatte. Am 20.10.1780 wurde das Geständnis des Angeklagten verlesen, anschließend das Urteil, *sofort von H. Reichsvogt unter den gewöhnlicher Formalitäten der Staab gebrochen und ihme vor die füß geworfen, sohin der Maleficient zur gewöhnlichen Richtstatt geführet, woselbst er nach einer kleinen von ihm selbst an das Volkh gemachten Anrede durch das schwerdt, jedoch unter drei streichen, vom leben zum todt gebracht*.¹⁹



Die Gerichtsschreiber
des Reichstals
Harmersbach waren
ausgelastet. Besonders
nachhaltig hat de
Montlong den Schrift-
verkehr gepflegt.

Hexenprozesse

Die Hintergründe der Hexenprozesse sind hinlänglich bekannt. Auch nicht der kleinste Ort in Europa blieb von diesem Wahn ausgespart. Dabei war es nicht das „finstere Mittelalter“, das dieses traurige Kapitel ermöglichte, sondern die zunehmend aufgeklärte Neuzeit. Auch im Harmersbachtal wurden Scheiterhaufen entfacht, aus vielerlei Gründen.

Die Pfandherren schienen die treibende Kraft für die erste noch nachweisbare Hexenverbrennung im Jahre 1573. Es wurde als besondere Gnade für die Hinterbliebenen gedeutet, dass die damaligen Pfandherren, Georg von Seebach, Leonhard von Kageneck und Sebastian Zorn von Bulach, nicht das gesamte Vermögen einzogen, sondern einem der Söhne der hingerichteten Apollonia Obrecht, zur *leibnarung und nothurft* das restliche Vermögen überließen. Jacob Obrecht beglich die geforderten 360 Gulden in vier Raten.²⁰

Dass es den Pfandherren wirklich in erster Linie um persönliche Bereicherung ging, belegt ein Hinweis aus den Harmersbacher Akten, *es seye auch noch ein reicher Mann im geschrey, den man baldt einziehen werde*.²¹

Unter der Folter, deren Praktiken in den perversen Phantasien der Peiniger, religiös Verblendeter oder habgieriger Menschen keine Grenzen kannten, gestanden Männer und Frauen gleichermaßen jede noch so abwegige Handlung, derer sie beschuldigt wurden. Vor allem im 17. Jahrhundert, hauptsächlich in den Jahren 1610–1625 und von 1640–1657 wurden auch unter alleiniger Verantwortlichkeit des Harmersbacher Gerichts 71 Frauen und 11 Männer (darunter ein Ehepaar) als

Hexen und Hexenmeister hingerichtet, mehrheitlich durch den Feuertod. Weitere neun nicht näher beschriebene Personen wurden wegen derselben Anschuldigung *justificirt*. 1660 ist Hans Damm als vermutlich letztes Opfer dieses Wahns hingerichtet worden.

Allmählich ebte die grausame Verfolgungswelle ab, Opfer waren dennoch zu beklagen. So hat eine der Hexerei beschuldigte Frau aus Angst vor dem Feuertod *im gefängnuß mit muthwilliger weißen ein bein in halß undt federn darzu gestoßen und sich ... umbracht*. Immer wieder gab es auch später absurde Anschuldigungen und Verleumdungen, ohne dass es nochmals eine Hinrichtung gegeben hätte. Aber der Hexenglaube saß tief. So schwadronierte noch 1724 ein Harmersbacher Bürger, *wann er Vogt wäre, er würde vor allen dingen hexen brennen wollen, da er befragt wurde, ob er dergleichen wüßte, er repliciret, daß er dergleichen genug wiße*.

Begnadigungen

Als zuständige Instanz für Strafnachlass und Begnadigung erhielt der Zwölferrat ein weiteres Instrument, bei Bedarf Willkür walten zu lassen.²² Für den Harmersbacher Rat lag eine ganze Reihe von sinnvollen oder auch weniger nachvollziehbaren Gründen vor, um in Verhandlungen das gerechte oder ungerechte Strafmaß zu finden. Mildernde Umstände erfuhren Täter bei bisher einwandfreiem Lebenswandel, bei weiter zurückliegenden Vergehen, wenn sie zu einer Straftat gezwungen wurden oder Vorgesetzte das rechtswidrige Verhalten angeordnet bzw. befohlen haben. Ebenso galt das *allzu hohe oder kindische Alter* als strafmindernd.

Mehr als eigenartig war aber das Vorbringen von *ohnwissenheit*, wenn *trunkhenheith* geltend gemacht wurde und im Spiel war oder über *deßen überaus vornehmlich adelich herkommen und distinguirte Standesmäßgikeit* das Gericht ein Auge zudrückte.

Fazit

Recht und Rechtsprechung aus der Reichstalzeit sind mit heutigen Maßstäben nicht zu vergleichen. Es war das stetige Bemühen der weltlichen und geistlichen Autorität, nach den damals als richtig angesehenen Maßstäben Sicherheit und Recht und Ordnung in der Talschaft aufrecht zu erhalten, was auch weitgehend gelang, zumal die Bevölkerung im Tal häufig auf sich gestellt war und immer wieder zum Spielball verschiedener Herren und Herrschaften wurde. Es dauerte noch einige Zeit,

bis der Einzelne auf Rechtssicherheit bauen konnte. Erst die Ideen der Französischen Revolution und die damals zumindest theoretisch formulierten Menschenrechte schützen heute das Individuum weitgehend vor Bevormundung und rechtlicher Willkür. Denen musste aber zuerst noch gegen die heftigen Angriffe des Obrigkeitsstaates und den erklärten Widerstand der Kirchen, vor allem auch der katholischen, beide oft genug gegen den Untertan verbündet, allgemein Geltung verschafft werden.

Das „Reichstal“, als das es immer verklärt wurde, mit einer weitreichenden Selbstständigkeit, hat es so nur bedingt gegeben und es bot auch nur einer kleinen, arroganten und vermögenden Oberschicht Vorteile, zum Leidwesen weiter Teile der Talbevölkerung.

Abkürzungen

GLA: Generallandesarchiv Karlsruhe, GA: Gemeindearchiv Oberharmersbach

Anmerkungen

- 1 Bei dem Beitrag handelt sich um einen überarbeiteten und aktualisierten Beitrag zu Recht und Rechtsprechung im ehemaligen Reichstal Harmersbach, verteilt auf verschiedene Kapitel der Oberharmersbacher Chronik. Lehmann, Karl-August: Harmersbach. Die Geschichte eines Tales 1139–1812, Band I, 1989. Der Band ist vergriffen.
- 2 GLA 229/38 692; 19.02.1656. Durch Kriegswirren, vor allem durch Plünderungen und Brandschatzung während des Dreißigjährigen Krieges sind frühere Aufzeichnungen nur als spätere Abschriften erhalten.
- 3 Verhandelt wurden hierbei in erster Linie Rückstände von Abgaben (Naturalien, Zehnt, Nutzungsentgelte u. a.)
- 4 Zur ausführlichen Geschichte der Verpfändung: Landwehr, Götz: Die Verpfändung der Reichsstädte, Köln 1967; Zur Harmersbacher Verpfändungsgeschichte Lehmann, Bd. I, 62–82.
- 5 Dazu ausführlich: Hillenbrand, Eugen: Stadt und Kloster Gengenbach im Spätmittelalter, in: ZGO 1976, 75–103. Der ausführliche Text der Urkunde Lehmann, Bd. I, Anhang Nr. 3.
- 6 GLA 30/106; 1689, XII.9 Die französischen Annexionen im Elsass und der Eigentumsanspruch des Straßburger Bischofs, der seit 1660 wieder die Pfandschaft Harmersbach besaß, beschleunigten die längst überfällige Einlösung der Pfandschaft durch Kaiser Leopold.
- 7 Der Wortlaut der *Transaction* in Lehmann, Bd. I, Anhang Nr. 6.
- 8 Auch deshalb verbietet sich die Bezeichnung „freies Reichstal“. Die Behauptung von Hansjakob, der Harmersbacher Vogt habe seinen Platz unmittelbar neben dem Kaiser in Wien gehabt, ist ebenso ein Phantasieprodukt und durch nichts belegt. Die Kosten für solche Tagungen waren derart hoch, dass die Ortenauer Reichsstädte und mit ihnen das Reichstal jeweils einen gemeinsamen Delegierten zu Reichstagen schickten.
- 9 GLA 67/643, fol. 97.
- 10 GLA 229/38683.

- 11 GLA 229/38 672 I, 1723.
- 12 Für das Harmersbachtal sind solche Dorfordnungen vor allem ab dem 18. Jahrhundert gut dokumentiert. Die älteste datiert aus dem Jahre 1563; GLA 229/38 672 III.
- 13 Wo nicht anders vermerkt, finden sich im Folgenden alle Zitate über Prozesse in GLA 61/5828–35 (Ratsprotokolle).
- 14 GLA 229/38 673.
- 15 GA 1792; ein Fall ist vermerkt, dass ein Galeerensträfling tatsächlich wieder ins Tal zurückkehrte.
- 16 Hier verläuft heute die Gemarkungsgrenze zwischen Oberharmersbach und Zell a.H.; das Areal trägt immer noch den Gewannnamen „Galgenmatt“.
- 17 GLA 229/38 806 II.
- 18 GLA 229/38 744 I.
- 19 Das Protokollbuch über die Straftaten, die Ergreifung und die Beweisführung wie auch Urteilsverkündung und Hinrichtung befindet sich im Besitz der Familie Haiss, Zell a.H.
- 20 GLA 33/25, 1573, IX. 2.
- 21 GLA 229/38 804 V, 1652.
- 22 GLA 229/ 38 673, fol. 443.